



Philosophische Fakultät II

Studien- und Prüfungsordnung für den Master-Studiengang „Slavische Sprachen, Literaturen und Kulturen im europäischen Kontext“ (120 Leistungspunkte) an der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg

vom 15.04.2009

Gemäß §§ 13 Abs. 1 in Verbindung mit 67 Abs. 3 Nr. 8 und 77 Abs. 2 Nr. 1 des Hochschulgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (HSG LSA) vom 05.05.2004 (GVBl. LSA S. 256), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 21.03.2006 (GVBl. LSA S. 102), in Verbindung mit den Allgemeinen Bestimmungen zu Studien- und Prüfungsordnungen für das Bachelor- und Masterstudium an der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg (ABStPOBM) vom 08.06.2005 in der derzeit gültigen Fassung hat die Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg folgende Studien- und Prüfungsordnung für das Studienprogramm für den Master-Studiengang „Slavische Sprachen, Literaturen und Kulturen im europäischen Kontext“ (120 Leistungspunkte) beschlossen.

-
- § 1 Geltungsbereich
 - § 2 Art des Master-Studiengangs
 - § 3 Ziele des Studiengangs
 - § 4 Studienberatung
 - § 5 Zulassung zum Studium
 - § 6 Studienbeginn
 - § 7 Aufbau des Studiengangs
 - § 8 Arten von Lehrveranstaltungen
 - § 9 Abschlussbezeichnung
 - [§ 10 Formen von Studienleistungen und Modulleistungen
 - § 11 Anmeldung zum Modul und zu den Modulleistungen
 - § 12 Prüferinnen und Prüfer
 - § 13 Studien- und Prüfungsausschuss
 - § 14 Master-Arbeit
 - § 15 Bewertung von Modulen und Berechnung der Gesamtnote des Studiengangs
 - § 16 Inkrafttreten

[Anlage: Studiengangübersicht](#)

§ 1 Geltungsbereich

(1) Diese Studien- und Prüfungsordnung regelt in Verbindung mit den Allgemeinen Bestimmungen zu Studien- und Prüfungsordnungen für das Bachelor- und Master-Studium an der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg Ziele, Inhalte und Aufbau des Master-Studiengangs „Slavische Sprachen, Literaturen und Kulturen im europäischen Kontext“ (120 Leistungspunkte).

(2) Diese Studien- und Prüfungsordnung gilt für Studierende, die ab Wintersemester 2009/2010 das Studium an der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg aufnehmen.

§ 2

Art des Master-Studiengangs

Bei dem Studiengang „Slavische Sprachen, Literaturen und Kulturen im europäischen Kontext“ handelt es sich um einen konsekutiven Master-Studiengang, der nach einem Bachelor-Studiengang mit Bezug zur Slavistik und zur Osteuropäischen Geschichte studiert werden kann.

Der Studiengang ist stärker forschungsorientiert.

§ 3

Ziele des Studiengangs

(1) Der Master-Studiengang ermöglicht eine methodisch stark reflektierte und konzeptionell vertiefte Befassung mit sprachlichen, literarischen und kulturellen Prozessen und Phänomenen bei den Slaven. Gemäß deutschen und internationalen Gepflogenheiten wird das Masterstudium als Zwei-Komponenten-Studium alternierend für die Slavinen Russistik und Polonistik bzw. Russistik und Südslavistik angeboten (2009/2010 werden die Slavinen Russistik und Südslavistik immatrikuliert). Eine der Slavinen kann jeweils auch ohne sprachliche Vorkenntnisse studiert werden. Durch das Lehrprofil werden Probleme des Kulturkontakts, der (kulturellen) Übersetzung und der slavischen Inter- und Multikulturalität sowie komparative Aspekte von Entwicklungsprozessen in Sprache, Literatur und Kultur thematisiert und erörtert. Der Optionalbereich ermöglicht den Studierenden – in Abhängigkeit von individuellen Vorkenntnissen, Interessen und Berufszielen – eine zusätzliche Spezialisierung. Intendiert ist eine Erweiterung und Vertiefung fachlicher und methodischer Kompetenzen und damit die Vorbereitung auf ein Spektrum von anspruchsvollen Tätigkeitsfeldern. Der Masterstudiengang schafft die notwendigen Voraussetzungen für ein mögliches Promotionsprojekt.

(2) Die Absolventinnen und Absolventen sind durch ihr erworbenes komplexes fachliches Wissen und durch ihre sprachlichen Fertigkeiten dazu befähigt, in Verlagen und bei Medien, im Kultur- und Bildungsmanagement, im Bereich von Presse; Öffentlichkeitsarbeit und Marketing, bei Verbänden und Stiftungen tätig zu werden.

§ 4

Studienberatung

(1) Eine Beratung zu Fragen der Studieneignung sowie insbesondere die Unterrichtung über Studienmöglichkeiten, Studieninhalte, Studienaufbau und Studienanforderungen erfolgt durch die Allgemeine Studienberatung der Zentralen Universitätsverwaltung.

(2) Die studienbegleitende Fachberatung erfolgt durch die Lehrenden in ihren Sprechstunden und durch die zuständigen Studienfachberaterinnen und Studienfachberater.

(3) Bei Nichtbestehen von Modulleistungen wird die Inanspruchnahme der Studienfachberatung dringend empfohlen.

(4) In Prüfungsangelegenheiten findet eine Beratung der Studierenden insbesondere durch die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Prüfungsamtes statt.

§ 5 Zulassung zum Studium

(1) Der Studiengang wendet sich als vertiefender und stärker forschungsbasierter Studiengang vor allem an Absolventinnen und Absolventen des Bachelor-Studienprogramms „Slavische Sprachen, Kulturen und Literaturen 120 LP“ und „Russistik 90 LP“ sowie an Absolventinnen und Absolventen mit gleichwertigen Studienabschlüssen mit einem deutlichen Bezug zur Slavistik oder osteuropäischen Geschichte.

(2) Voraussetzung für die Zulassung zum Master-Studium ist der Nachweis eines Abschlusses im Bachelor-Studienprogramm Slavistik bzw. Slavische Sprachen, Literaturen und Kulturen mit mindestens 120 Leistungspunkten, eines fachlich einschlägigen Bachelor-Studienprogramms (mit mindestens 90 Leistungspunkten) oder eines anderen ersten berufsqualifizierenden Hochschulabschlusses in einer vergleichbaren fachlichen Ausrichtung.

(3) Über die Vergleichbarkeit gemäß Abs. 2 entscheidet in Zweifelsfällen der Studien- und Prüfungsausschuss.

(4) Für den Studiengang müssen in einer der slavischen Sprachen, die im Studiengang relevant sind, also in Sprache A (= Russisch) oder Sprache B (= Polnisch bzw. Serbisch/Kroatisch/Bosnisch) – in Abhängigkeit von der jeweils im Bewerbungszeitraum relevanten Kombination – Vorkenntnisse mindestens auf dem Niveau B2 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens für Sprachen (bzw. entsprechend dem russischen Zertifizierungssystem Russisch als Fremdsprache auf dem Niveau TRKI-1) bei Studienbeginn nachgewiesen werden. Dieser Nachweis erfolgt durch das Bachelorzeugnis, durch entsprechende Sprachzertifikate oder eventuell durch einen sprachlichen Eingangstest zu Studienbeginn. (Letzteres gilt besonders für Studierende mit muttersprachenähnlichen Voraussetzungen).

Die jeweils andere slavische Sprache, die Gegenstand des Masterstudiums ist, kann auch ohne Vorkenntnisse, bzw. mit Niveau B1 (= Basisstufe nach TRKI) begonnen werden. Während des Masterstudiums wird je nach Vorkenntnissen die jeweils nächsthöhere Niveaustufe erreicht.

(5) Das Erfüllen der Zulassungsvoraussetzung begründet keinen Anspruch auf den Erhalt eines Studienplatzes für diesen Studiengang.

(6) Im Falle einer Zulassungsbeschränkung der Studienplätze stehen nach Abzug der Quoten gemäß § 5 Abs. 1 Nr. 2 bis 5 der Hochschulvergabeverordnung des Landes Sachsen-Anhalt (HVVO) vom 26. Mai 2008 in der jeweils gültigen Fassung bis 3 Prozent der Studienplätze, jedoch mindestens 1 Studienplatz als Vorabquote für die Zulassung von ausländischen Staatsangehörigen und staatenlosen Bewerberinnen und Bewerbern, die nicht Deutschen gleichgestellt sind, zur Verfügung.

(7) Die Bewerbung ist mit den vollständigen Unterlagen bis zum 30.06. des jeweiligen Jahres zu richten an

Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg
Philosophische Fakultät II
Seminar für Slavistik/Sekretariat
Dachritzstr. 12
06108 Halle (Saale)

Die Erfüllung der besonderen Zulassungsvoraussetzungen gemäß Abs. 4 überprüft der zuständige Studien- und Prüfungsausschuss und erteilt in Fällen der Nichterfüllung einen entsprechenden mit Rechtsbehelfsbelehrung versehenen Bescheid.

(8) Bewerberinnen und Bewerber, die den Nachweis über den ersten berufsqualifizierenden Abschluss erst zum Ende des Sommersemesters (30. September) erhalten, fügen anstelle der Nachweise nach Abs. 2 und 4 eine vom zuständigen Prüfungsamt ausgestellte und beglaubigte Fächer- und Notenübersicht bei.

(9) Wird die Bewerberin bzw. der Bewerber nicht zugelassen, erhält sie bzw. er hierüber vom Immatrikulationsamt einen entsprechenden Bescheid. Dieser Bescheid ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

§ 6 Studienbeginn

Das Studium beginnt jeweils zum Wintersemester (§ 5 ABSStPOBM).

§ 7 Aufbau des Studiengangs

Der Aufbau des Studiengangs, Titel, Leistungspunkteumfang und Abfolge der Module, Studienleistungen, Formen der Modulleistung/en Teilnahmevoraussetzungen für die Module sowie der Anteil der einzelnen Modulnoten an der Gesamtnote ergeben sich aus der [Anlage „Studiengangübersicht“](#) zu dieser Ordnung.

§ 8 Arten von Lehrveranstaltungen

Das Kontaktstudium wird im Master-Studiengang „Slavische Sprachen, Literaturen und Kulturen im europäischen Kontext“ durch verschiedene Lehrveranstaltungsarten bestimmt. Wesentliche Unterrichtsformen sind:

- a. Vorlesungen: bieten zusammenhängende Darstellungen größerer Stoffgebiete und vermitteln Kenntnisse und Methoden auf wissenschaftlicher Grundlage. Zum erfolgreichen Besuch einer Vorlesung ist eine ergänzende Parallellektüre unbedingt notwendig;
- b. Seminare: dienen der gezielten Behandlung fachwissenschaftlicher Fragestellungen, führen in bestimmte Lehrstoffe ein und setzen auch die eigenständige Arbeit der Studierenden voraus;
- c. Wissenschaftliche Übungen: dienen der Verfestigung von in Seminaren und Vorlesungen gelernten Fertigkeiten unter Anleitung von Dozentinnen und Dozenten;
- d. Kolloquien: dienen der Diskussion aktueller Forschungsprobleme des Faches und geben Gelegenheit zur Präsentation und Erörterung eigener Forschungsvorhaben;
- e. Projektarbeit: Selbständiges Bearbeiten eines komplexeren Themas in der Regel in einem Team;
- f. Exkursionen: universitätsexterne Veranstaltung zur Wissens- und Erfahrungsvermittlung im Terrain;
- g. Konsultationen: dienen der Unterstützung der Studierenden bei der Vorbereitung von Studien- und Modulleistungen sowie bei der Masterarbeit;
- h. Sprachpraktische Übungen: dienen dem Erwerb von sprachpraktischen Fertigkeiten sowie der Vermittlung von Kenntnissen über die Strukturen der studierten Fremdsprache;
- i. Praktika sind berufsfeldbezogene Lerneinheiten und werden in der Regel in einer universitätsexternen Einrichtung absolviert.

§ 9 **Abschlussbezeichnung**

Nach erfolgreichem Abschluss des Studiums wird von der Philosophischen Fakultät II der akademische Grad Master of Arts (M.A.) verliehen.

§ 10 **Formen von Studienleistungen und Modulleistungen**

(1) Formen von Studienleistungen sind vor allem:

- a. Referat: mündlicher Vortrag von 30-60 Minuten Dauer, in der Regel im Rahmen eines Seminars bzw. Kolloquiums als Studienleistung oder Modulleistung;
- b. Schriftliche Ausarbeitung zum Referat: eine im Anschluss an das Referat schriftlich fixierte Arbeit von maximal 30.000 Textzeichen;
- c. Dossier: zu einer Fragestellung bzw. zu einem Thema zusammengetragene Dokumentensammlung, die strukturiert und mit kritischen Kommentaren versehen ist;
- d. Protokoll: eine kurze inhaltliche Zusammenfassung einer Seminarsitzung oder Arbeitsgruppen- bzw. Projektsitzung;
- e. Sitzungsmoderation: die Vorbereitung und selbständige Leitung eines Seminars, einer Arbeitsgruppen- oder einer Projektsitzung;
- f. Medienspezifische Dokumentation;
- g. Thesenpapier: eine lehrveranstaltungsvorbereitende schriftliche Arbeit in der Regel 6.000 bis 11.000 Textzeichen / von 3 bis 6 Seiten;
- h. Exkursionsbericht: ein Bericht, der die Ergebnisse der Exkursion zusammenfasst, im Umfang von 6.000 bis 11.000 Textzeichen / von 3 bis 6 Seiten;
- i. Regelmäßige Bearbeitungen von Übungsaufgaben: konkrete Aufgaben insbesondere im Rahmen der sprachpraktischen Übungen;
- j. Mündliche bzw. schriftliche Leistung in sprachpraktischen Übungen;
- k. Resümee: Knappe Zusammenfassung der wichtigsten Aussagen eines Textes;
- l. Übersetzung: Übertragung eines Textes aus dem Deutschen in die Fremdsprache und/oder aus der Fremdsprache ins Deutsche;
- m. Aufsatz: Abfassen eines strukturierten Textes in der Fremdsprache zu einem bestimmten Thema.

(2) Formen von Modulleistungen sind vor allem:

- a. Mündliche Prüfung: Sie dauert in der Regel 15 oder 30 Minuten;
- b. Hausarbeit: eine schriftlich verfasste wissenschaftliche Arbeit von ca. 40.000 Textzeichen;
- c. Klausur: eine schriftliche Prüfung von in der Regel 45/90/180 Minuten Dauer;
- d. Übersetzung, kommentierte: projektbezogene Übersetzung mit Erläuterungen zur Vorgehensweise und Begründung der Varianten;
- e. Textanalyse, schriftliche: Auswertung eines Sachtextes unter bestimmten vorgegebenen Gesichtspunkten;
- f. Präsentation, mündliche: Darstellung bestimmter Sachaussagen zur Information und Diskussion unter Einschluss bildgebender Mittel;
- g. Master-Arbeit: Näheres dazu unter § 14.

(3) Gemäß § 14 Abs. 7 ABStPOBM ist innerhalb des Studienganges bei Nicht-Bestehen von Modulleistungen bzw. Modulteilleistungen für insgesamt sechs Modulleistungen bzw. Modulteilleistungen eine zweimalige Wiederholung möglich. Eine zweite Wiederholung der Master-Arbeit ist ausgeschlossen.

(4) Bei allen Modulleistungen bzw. Modulteilleistungen, die zweimal wiederholt werden können, wird die Möglichkeit eingeräumt, vor der zweiten Wiederholung der Modulleistung bzw. Modulteilleistung die entsprechenden Modulveranstaltungen nochmals zu besuchen.

(5) Eine nicht bestandene Modulleistung oder Modulteilleistung ist innerhalb eines Jahres zu wiederholen.

§ 11

Anmeldung zum Modul und zu den Modulleistungen

(1) Die Teilnahmevoraussetzungen für die Module ergeben sich aus der Studiengangübersicht im Anhang dieser Ordnung in Verbindung mit den Modulbeschreibungen des Studiengangs.

(2) Die genauen Termine und Wiederholungstermine für die Modulleistungen bzw. Modulteilleistungen werden spätestens fünf Wochen vor Beginn durch Aushang beim zuständigen Prüfungsamt bzw. über das elektronische Prüfungs- und Studienverwaltungssystem bekannt gegeben.

(3) Die Anmeldung zur Teilnahme am Modul hat in der Regel vor Vorlesungsbeginn, spätestens zwei Wochen nach Vorlesungsbeginn zu erfolgen. Zugelassen wird, wer im Studienprogramm bzw. Studiengang immatrikuliert ist.

(4) Gemäß § 15 Abs. 2 ABStPOBM wird die Anmeldung zur Modulleistung bzw. Modulteilleistung einen Monat vor dem jeweiligen Termin der Modulleistung bzw. Modulteilleistung wirksam, sofern die Studentin bzw. der Student die Anmeldung nicht drei Tage vor der Modulteilleistung bzw. der Modulleistung gegenüber dem zuständigen Prüfungsamt widerrufen hat. Eine durch Widerruf abgemeldete Modulleistung bzw. Modulteilleistung gilt als nicht angemeldet.

§ 12

Prüferinnen und Prüfer

(1) Für alle Module mit Ausnahme des Moduls Master-Thesis sind neben den Prüferinnen und Prüfern nach § 16 ABStPOBM im Studiengang „Slavische Sprachen, Literaturen und Kulturen im europäischen Kontext“ auch alle Lehrenden nach § 12 Abs. 4 HSG LSA prüfungsberechtigt.

(2) Für das Modul Master-Thesis sind neben den Prüferinnen und Prüfern nach § 16 ABStPOBM in der Regel auch Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter nach § 33 Abs. 2 HSG LSA prüfungsberechtigt. Über Ausnahmen entscheidet der Studien- und Prüfungsausschuss der Philosophischen Fakultät II.

§ 13

Studien- und Prüfungsausschuss

(1) Der Fakultätsrat der Philosophischen Fakultät II bestellt einen Studien- und Prüfungsausschuss, der für die Studiengänge und -programme der Fakultät zuständig ist.

(2) Der Studien- und Prüfungsausschuss besteht aus vier Professorinnen und Professoren, zwei wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und einem wissenschaftlichen Mitarbeiter und einer studentischen Vertreterin bzw. einem studentischen Vertreter.

§ 14

Master-Arbeit

(1) Eine Master-Arbeit ist im Master-Studiengang obligatorisch. Sie soll im 4. Semester angefertigt werden und bildet ein eigenes Modul mit 30 Leistungspunkten.

(2) Der Umfang der Master-Arbeit soll zwischen 70 und 90 Seiten betragen. Die Bearbeitungszeit für die Masterarbeit beträgt 6 Monate.

(3) Zur Master-Arbeit zugelassen wird, wer 60 Leistungspunkte, bezogen auf das gesamte Studium erfolgreich absolviert hat.

(4) Das Thema der Master-Arbeit wird über den Studien- und Prüfungsausschuss in der Regel zum 1. eines Monats ausgegeben. Der Antrag auf Zulassung ist jeweils zum 15. des vorangehenden Monats zu stellen. Die Termine für den Antrag auf Zulassung sind der Homepage des zuständigen Prüfungsamtes zu entnehmen. Spätester Anmeldetermin für einen Abschluss im Wintersemester ist der 31.03., für einen Abschluss im Sommersemester der 30.09. Für Studierende, die in der Sprachpraxis das Niveau IIa und IIb in Polnisch oder Serbisch/Kroatisch/Bosnisch absolvieren und das Niveau IIb erst im 4. Mastersemester abschließen, ist die Zulassung zur Masterthesis ca. 4 Wochen früher zu beantragen, damit für die Thesis eine Arbeitszeit von 900 Stunden gewährleistet werden kann. Der Tag der Ausgabe und der Rückgabe der Arbeit wird aktenkundig gemacht.

(5) Die Masterarbeit ist in der Regel in deutscher Sprache abzufassen. Auf Antrag der Kandidatin bzw. des Kandidaten und im Einvernehmen mit der Erstgutachterin bzw. dem Erstgutachter kann der Studien- und Prüfungsausschuss auch eine andere Sprache zulassen.

(6) Die Masterarbeit wird von zwei Gutachterinnen und Gutachtern bewertet; eine der Gutachterinnen bzw. einer der Gutachter muss eine Professorin bzw. ein Professor sein.

(7) Jede bzw. jeder Studierende fügt der Arbeit eine schriftliche Versicherung hinzu, dass sie bzw. er die Arbeit selbstständig verfasst hat, sie in gleicher oder ähnlicher Fassung noch nicht in einem anderen Studiengang als Prüfungsleistung vorgelegt, keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt sowie Zitate kenntlich gemacht hat.

(8) Die Bewertungen sollen spätestens zwei Monate nach Eingang der Arbeit vorliegen.

§ 15

Bewertung von Modulen und Berechnung der Gesamtnote des Studiengangs

Die Studiengangübersicht im Anhang dieser Ordnung (§ 7) regelt, welche Module benotet werden und welche in die Gesamtnote eingehen.

§ 16

Inkrafttreten

Diese Ordnung wurde beschlossen vom Fakultätsrat der Philosophischen Fakultät II am 15.04.2009; der Akademische Senat hat hierzu Stellung genommen am 08.04.2009.

Diese fachspezifische Studien- und Prüfungsordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntgabe im Amtsblatt der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg in Kraft.

Halle (Saale), 2. Juni 2009

Prof. Dr. Wulf Diepenbrock
Rektor

Anlage Studiengangübersicht

Nummerierung der Module	Modulinhalte	Teilnahmevoraussetzungen	Kontaktstudium (Veranstaltungsdauer in SWS)	Leistungspunkte	Studienleistung/en	Modulleistungen (eventuell Modulleistungen)	Anteil an der Abschlussnote	Empfehlung Studiensemester
Vertiefungsmodule Umfang: 55 LP							55/110	1. bis 3. Semester
Modul (1)	Theorie, Geschichte und Arbeitsfelder der allgemeinen und vergleichenden Literaturwissenschaft	nein	2	5	ja	Hausarbeit	5/110	1. Semester
Modul (2)	Sprachgeschichte und Sprachentwicklung	nein	4	5	ja	Schriftliche Textanalyse	5/110	1. Semester oder 3. Semester
Modul (3)	Systemischer Zustand, Sprachwandel und Sprachvarietäten in slavischen Gegenwartssprachen (Slavine A + Slavine B)	nein	4	10	ja	Hausarbeit	10/110	1. Semester oder 3. Semester
Modul (4)	Kultur und kollektives Gedächtnis (Slavine A oder Slavine B)	nein	2	5	ja	Hausarbeit oder mündliche Prüfung	5/110	1. Semester oder 3. Semester
Modul (5)	Slavisches Sprachkontinuum und seine Standardsprachen	nein	2	5	nein	Klausur	5/110	2. Semester
Modul (6)	Literaturanalyse und -interpretation (Slavine A + B)	nein	4	10	ja	2 Hausarbeiten	10/110	2. Semester

Modul (7)	Literatur-, Kultur- und Gesellschaftstheorie	nein	4	10	ja	Klausur oder Hausarbeit	10/110	3. Semester oder 1. Semester
Modul (8)	Literarische und kulturelle Übersetzung	nein	2	5	ja	Kommentierte Übersetzung	5/110	3. Semester
Kolloquiummodul Umfang: 5 LP								3. Semester
Modul (9)	Kolloquium zu sprach-, literatur- und kulturwissenschaftlichen Themen	mindestens zwei Vertiefungsmodule	2	5	ja	mündliche Präsentation	ohne	3. Semester
Optionalbereich 10 LP, davon 5 LP für Profilmodul							5/110	2. Semester oder 3. Semester
Modul (10)	Profilmodul Sprachwissenschaft: Reflexion aktueller Forschungen im sprachwiss. Bereich exemplar. Einarbeitung in Spezialthemen	nein	2	5	ja	Hausarbeit	5/110	2. Semester oder 3. Semester
Modul (11)	Profilmodul Literaturwissenschaft: Reflexion aktueller Forschungen im lit.-wiss. Bereich exemplar. Einarbeitung in Spezialthemen	nein	2	5	ja	Hausarbeit	5/110	2. Semester oder 3. Semester
Modul (12)	Kultur und Kommunikation (Russland, Polen oder Südosteuropa)	nein	2	5	ja	Hausarbeit	5/110	2. Semester oder 3. Semester
Modul (13)	Kultur und Gesellschaft	nein	2	5	ja	Hausarbeit	5/110	2. Semester

	(Russland, Polen oder Südosteuropa)							oder 3.Semester
<i>Sprachpraxis A (= Russisch)</i> 10 LP, 1 Niveau in Abhängigkeit von erfolgter Einstufung, s. §5;4 StPo							10/110	1. bis-2. Semester
Niveau I Modul (14)	Sprachfähigkeiten und -fertigkeiten Stufe B1 (= Basisstufe)	nein	9	10	ja	Klausur	10/110	1. und 2. Semester
Niveau II Modul (15)	Sprachfähigkeiten und -fertigkeiten Stufe B2 (= TRKI-1)	Abschluss Niveau I	8	10	ja	Klausur und mündliches Testat	10/110	1. und 2. Semester
Niveau III Modul (16)	Sprachfähigkeiten und -fertigkeiten Stufe C1 (= TRKI-2)	Abschluss Niveau II	8	10	ja	Klausur	10/110	1. und 2. Semester
<i>Sprachpraxis B (= Polnisch bzw. Serbisch/Kroatisch/Bosnisch)</i> 10 LP, 1 Niveau in Abhängigkeit von erfolgter Einstufung, s. §5;4 StPo							10/110	1. bis 4. Semester
Niveau Ia Modul (17)	Sprachfähigkeiten und -fertigkeiten Stufe B1	nein	2	5	ja	Klausur	5/110	1. und 2. Semester
Niveau Ib Modul (18)		Abschluss Niveau Ia	2	5	ja	Klausur	5/110	3. Semester
Niveau Iia Modul (19)	Sprachfähigkeiten und -fertigkeiten Stufe B2	Abschluss Niveau Ib	5	5	nein	Mündliche Prüfung	5/110	2. Semester
Niveau Iib Modul (20)		Abschluss Niveau Iia	4	5	ja	Klausur und mündliche Prüfung	5/110	3. und 4. Semester
Niveau IIIa Modul (21)	Sprachfähigkeiten und -fertigkeiten Stufe C1	Abschluss Niveau Iib	4	5	ja	Mündliche Prüfung	5/110	1. Semester
Niveau IIIb Modul (22)		Abschluss Niveau IIIa	4	5	ja	Klausur	5/110	2. und 3. Semester
<i>Masterarbeit</i> 30 LP							30/110	4. Semester
Modul (23)	Masterarbeit: wiss. Auseinandersetzung mit Thema und angemessene	mindestens 60 LP	nein	30	nein	Masterarbeit	30/110	4. Semester

	schriftliche Präsentation							
--	---------------------------	--	--	--	--	--	--	--